

RS UVS Steiermark 1996/01/12 30.11-134/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.01.1996

Rechtssatz

Eine Auswechselung der Tat im Sinne des § 66 Abs 4 AVG liegt nicht vor, wenn bei der Vorhaltung, die Beschäftigung nach § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG - in ihrem Betrieb in A... - (Ortsangabe, Adresse) vorgenommen zu haben, die Angabe - in Ihrem Betrieb - entfallen mußte, da die Bauhilfstätigkeiten im an derselben Adresse befindlichen Privatwohnhaus des Berufungswerbers (Parterre) stattgefunden hatten. So kam dem Berufungswerber ungeachtet der betreffenden Abänderung (er war nicht Besitzer des dortigen Betriebes) die Qualifikation als Arbeitgeber zu, da er die drei ausländischen Arbeitskräfte beauftragt hatte, für ihn tätig zu werden (Errichtung einer Küche und eines Wohnhauses).

Schlagworte

Ausländerbeschäftigung Tatort Auswechselung der Tat keine Auswechselung der Tat Verfahrensgegenstand Sache Arbeitgeber

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at